

Knut Hickethier

Hertel, Felix: Die Programmkoordinierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

1990

<https://doi.org/10.17192/ep1990.1-2.5650>

Veröffentlichungsversion / published version

Rezension / review

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Hickethier, Knut: Hertel, Felix: Die Programmkoordinierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. In: *medienwissenschaft: rezensionen*, Jg. 7 (1990), Nr. 1-2. DOI: <https://doi.org/10.17192/ep1990.1-2.5650>.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under a Deposit License (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual, and limited right for using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute, or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the conditions of use stated above.

Felix Hertel: Die Programmkoordinierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als kartellrechtliches Problem.- Baden-Baden: Nomos 1989 (Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht [UFITA], Bd. 86), 144 S., DM 48,-

Seit dem Hinzukommen neuer Programmanbieter im Fernsehen Mitte der achtziger Jahre hat die Frage nach der Programmkonkurrenz zunehmend an Bedeutung gewonnen. Damit ist auch im Rundfunkbereich der Marktgedanke zu einer zentralen Ordnungsvorstellung geworden und hat zwangsläufig zunehmend auch Juristen beschäftigt. Hertel ist mit seiner hier vorgelegten Dissertation kein Vorreiter dieser Entwicklung, wie aus der reich zitierten Literatur sichtbar wird. Vor allem der Jura-Ordinarius Martin Bullinger von der Universität Freiburg, der Hertels Arbeit betreut hat, ist auf diesem Gebiet bereits durch zahlreiche Veröffentlichungen hervorgetreten.

Die durch den ZDF-Staatsvertrag dem ZDF auferlegte und in der Folgezeit auch von der ARD akzeptierte Koordinierungsverpflichtung der beiden Hauptprogramme von ARD und ZDF wird von Hertel mit dem Maßstab des Wettbewerbsrechts gemessen, speziell des Kartellrechts; denn verkauften ARD und ZDF nur Bananen, würde es sich bei dieser Koordinierung schlicht um eine Kartellbildung handeln und wäre damit verboten. Im dualen Rundfunk hat nun die Wettbewerbsfrage neue Bedeutung gewonnen: Durch die Koordinierung könnten die privaten Anbieter (aber auch die zur Koordinierung Verpflichteten selbst) ja eventuell einen Wettbewerbsnachteil erleiden - und der Marktgedanke ist inzwischen zum Universalkonzept aufgestiegen.

Hertel geht nach Juristenart sorgsam an sein Thema heran, untersucht zunächst die Konkurrenzfelder der Programmanbieter ('Zuschauer', 'Werbekunden', Beschaffung von 'Programmmaterial'), um sich dann dem geltenden Koordinierungsabkommen von 1983 zuzuwenden. Nachdem er in einzelnen Schritten die Konkurrenzsituation unter Einfluß der Koordinierung umrissen hat, klärt er, ob das Kartellrecht überhaupt anwendbar ist (ja), beschreibt dann, wie dann diese Koordinierung zu betrachten sei (als Wettbewerbsbeeinträchtigung in einigen Bereichen) und verweist hier auch auf das Verbot eines Verwertungsvertrags (Globalvertrag) über die Sportberichterstattung zwischen dem Deutschen Sportbund, der ARD und dem ZDF von 1987. Sein Fazit der Untersuchung ist jedoch, daß in den meisten Bereichen der Koordinierung die rundfunkgesetzliche Regelung (eben im ZDF-Staatsvertrag) den wirtschaftspolitischen Anforderungen des Kartellrechts übergeordnet ist. Zwar war dieses Ergebnis von Anfang an vorauszusehen, dennoch ist die hier vorgeführte Betrachtung der Programmgestaltung und Programmkoordination unter rein marktrechtlichen Gesichtspunkten schon bemerkenswert. Dem eher an inhaltlichen Fragen und am Verhältnis von Kommunikationsangeboten, Gesellschaft und Zuschauer interessierten Medienwissenschaftler wird vorgeführt, wie fern aller Inhalte und Kommunikationsverhandlungen Programme auch betrachtet werden können: Sendungen sind nur 'Programmmaterial', als Ziel der "Unternehmen" gilt ausschließlich die Einschaltquotenmaximierung, die Programmkoordination schrumpft auf die Erzeugung "abendweise wechselnder Massenattraktivität" (S. 36) bei ARD und ZDF, das Verhältnis der Zuschauer zum öffentlich-rechtlichen Kommunikationsangebot wird zum "Anstaltsbenutzungsverhältnis" (S. 55); und wenn es um das Ausdenken von Alternativen geht, setzt sich das Programm bei ARD und ZDF auch nur noch aus Unterhaltung und Spielfilmen zusammen, weil mit diesen Programmbestandteilen größtmögliche Zuschauerzahlen erreicht werden können.

Nun ist von juristischen Abhandlungen keine besondere literarische Qualität zu erwarten, nicht zuletzt, weil die Suche nach juristisch eindeutigen Begriffsbildungen oft zu Wortneuschöpfungen führt. Doch unabhängig davon scheint mir das Problem dieser Untersuchung vor allem darin zu liegen, daß Hertel zu

sehr am Wortlaut des Koordinierungsabkommens 'klebt' und nicht genauer nachfragt, wie denn die Praxis tatsächlich aussieht. Beispielsweise wird die Verpflichtung auf ein 15-Minuten-Raster in der Programmrealität doch nicht in dem vom Autor angenommenen Maße eingehalten; die erlaubte Abweichung vom vereinbarten Schema aus 'wichtigem Grund' wird ausgiebig betrieben. Mit anderen Worten: Das Koordinierungsschema wird häufig durchbrochen. Daß Vereinbarung (Anspruch) und Programm (Realität) auseinanderklaffen, ist jedoch leider nicht immer Gegenstand juristischen Interesses.

Knut Hickethier